

Interpellation CVP-GLP-Fraktion vom 27. November 2017

Offenlegung der Eigentümerinformationen aus dem Grundbuch im Geoportal

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Januar 2018

Die CVP-GLP-Fraktion weist in ihrer Interpellation vom 27. November 2017 darauf hin, dass Eigentümerdaten in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden im Online-Portal www.geoportal.ch ersichtlich sind; dies im Gegensatz zu den Daten des Kantons St.Gallen. Die Daten würden häufig von beruflich tätigen Branchen, vielen Behörden, Anwälten und anderen treuhänderisch tätigen Berufsgruppen verwendet. Mit Blick auf die geforderte Digitalisierung staatlicher Dienstleistungen schein der Online-Zugriff zeitgemäss.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gestützt auf Art. 970 Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) dürfen für ein bestimmtes Grundstück der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum bekannt gegeben werden (vgl. Art. 26 i.V.m. Art. 90 Abs. 1 Bst. a der eidgenössischen Grundbuchverordnung [SR 211.432.1; abgekürzt GBV]). Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 949a Abs. 2 Ziff. 4 ZGB in Art. 27 GBV festgelegt, welche Daten im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass die Daten nur grundstücksbezogen abgerufen werden können und dass die Auskunftssysteme vor Serienabfragen geschützt sind (vgl. Art. 27 Abs. 2 GBV). Die Grundbuchführung ist im Kanton St.Gallen an die politischen Gemeinden delegiert. Derzeit werden die 92 Grundbuchkreise der 77 politischen Gemeinden von 64 Grundbuchämtern geführt. Die Gemeinden können die Daten im Internet öffentlich zugänglich machen (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über das Grundbuch [sGS 914.13]).

In vielen umliegenden Kantonen sind Eigentümerdaten im Internet zugänglich, so u.a. in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, Glarus, Schwyz und Thurgau. Einzelne St.Galler Gemeinden stellen die Eigentümerdaten ebenfalls im Internet zur Verfügung. Die Daten des Hauptbuchs (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c GBV) der Mehrheit der politischen Gemeinden werden von der Firma SIX Terravis AG im Abrufverfahren über «Terravis Auskunft» Vertragspartnern (insbesondere Banken, Notaren, Anwälten) zur Verfügung gestellt. Ein öffentlicher Zugriff besteht bei diesem System nicht.



Zu den einzelnen Fragen:

1. Aufgrund der Delegation der Grundbuchführung an die politischen Gemeinden sind diese für die Grundbuchdaten verantwortlich und entscheiden über deren Veröffentlichung. Mindestens sieben Gemeinden veröffentlichen nach Kenntnis der Regierung die Eigentümerdaten seit Kurzem in Geoportalen (Stand: Anfang 2018). Diese sieben Gemeinden schützen die Eigentümerdaten derzeit nicht vor Serienabfragen (die Plattform-Betreiberfirma ist sich aber bewusst, dass bei diesem Aspekt ein Handlungsbedarf besteht). Weshalb die anderen Gemeinden auf eine Veröffentlichung verzichten, ist nicht bekannt.
2. Es gibt sehr viele (auch elektronisch verfügbare) Informationen zu Grundstücken. Einige Informationen sind im Grundbuch enthalten. Es handelt sich neben dem Eigentum zum Beispiel um den Kaufpreis, um Verkäufer, Vertragsbestimmungen, Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten und persönliche Rechte (Kaufrecht, Pacht usw.). Weiter sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen teilweise im Grundbuch angemerkt (hauptsächlich Beschränkungen, die in Einzelfallverfügungen erlassen wurden). Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die durch Rechtserlasse oder Allgemeinverfügungen begründet wurden (z.B. Zonenplan, Nationalstrasse, Wald), werden künftig im Kataster für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen elektronisch publiziert. Eine Auflistung weiterer grundstückbezogener Daten findet sich im Anhang 1 zur eidgenössischen Verordnung über Geoinformation (SR 510.620). Für die Nichtpublikation dieser Daten und unzähliger weitere Daten zu Grundstücken sprechen unter anderem die Kosten sowie rechtliche Beschränkungen und Bedenken.
3. Die Regierung würde es begrüssen, wenn die politischen Gemeinden die Eigentümerdaten im gesetzlich zulässigen Rahmen flächendeckend publizieren würden. Sie unterstützt daher auch eine entsprechende Anpassung der kantonalen Verordnung über das Grundbuch. Die Regierung wird sich diesbezüglich mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) abstimmen.